

in verschiedener Hinsicht Voraussetzung für eine qualifizierte Gesetzgebungstätigkeit. Die Rechtssystematik fördert die Arbeit des Gesetzgebers, indem sie hilft, in die Spezifik der rechtlichen Regelung bestimmter Bereiche gesellschaftlicher Verhältnisse einzudringen und deren optimale Regelungsmethodik herauszufinden.

Aber auch die Rechtsverwirklichung könnte schwerlich rationell gestaltet werden, würde sie den Systemcharakter des sozialistischen Rechts außer acht lassen. Handhabbarkeit und Überschaubarkeit des sozialistischen Rechts, aber auch seine Kommunikationsfähigkeit hängen zwar nicht nur, aber doch nicht unwesentlich von einem gut systematisierten Recht ab. Das arbeitsteilige Vorgehen der rechtsanwerdenden staatlichen und gesellschaftlichen Organe beruht schließlich ebenfalls auf dem Systemcharakter des sozialistischen Rechts und seiner einzelnen Rechtszweige.

Ob beispielsweise der Gerichtsweg für eine konkrete Sache zulässig ist oder staatliche Verwaltungsorgane zuständig sind, ob ein bestimmtes rechtsanwendendes Organ überhaupt zuständig ist, wird im Verfahrensrecht auf der Grundlage der Gliederung des Rechtssystems festgelegt. Insofern hängt die Organisationsstruktur der Rechtsdurchsetzung in der sozialistischen Gesellschaft auch vom Rechtssystem ab.

Was beispielsweise Gegenstand der Rechtsprechung oder der staats- und verwaltungsrechtlichen Leitung ist, wird unter Rückgriff auf die Gliederung des sozialistischen Rechtssystems in den einzelnen sozialistischen Staaten festgelegt. Wenn § 4 GVG bestimmt, daß der Gerichtsweg zulässig ist, sofern nicht durch Gesetz die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist, dann heißt das praktisch, der Gerichtsweg ist für strafrechtliche, zivil-, arbeits- und familienrechtliche Angelegenheiten gegeben.

Schließlich sei auf die praktische Bedeutung der Gliederung des sozialistischen Rechts für die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre und ihre organisatorische Gestaltung hingewiesen. Besonders im Lehrprozeß zeigt sich, daß die Rechtssystematik dem Studierenden den Zugang zum Wesen des sozialistischen Rechts und seinen Erscheinungsformen erleichtert.

Da der *Systemcharakter des sozialistischen Rechts letzten Endes objektiv bedingt und insoweit dem Gesetzgeber, dem Rechtsverwirklicher und allen, die sich mit dem Recht beschäftigen, vorgegeben ist, sind die Maßstäbe und Kriterien für die Gestaltung des Rechtssystems weder im Recht noch in der gesetzgebenden Tätigkeit zu finden.*

Es ist deshalb falsch, wenn gesagt wird, um die Besonderheiten gesellschaftlicher Verhältnisse, die für die Rechtszweighbildung grundlegend sind, zu erfassen, müsse man nicht von eben diesen gesellschaftlichen Verhältnissen, sondern vom Rechtszweig ausgehen. Nicht durch eine direkte Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern durch eine intentionale Analyse — wobei allerdings die Intention von der Spezifik des Rechtszweiges bestimmt werde — könnten die Vermittlungen zwischen den Rechtszweigen und den gesellschaftlichen Verhältnissen erfaßt werden.<sup>3</sup> Aus den gleichen Gründen heißt es aber auch, die Dinge auf den Kopf zu stellen, wenn die Gesetzgebungstätigkeit des sozialistischen Staates als entscheidende Erkenntnisquelle für die Struktur des Rechtssystems angesehen wird.<sup>4</sup> Ohne hier auf die ideologischen Grund-

3 Vgl. I. Wagner/W. Grahn, „Rechtstheoretische Überlegungen zum sozialistischen Rechtssystem“, in: Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 5, Leipzig 1976, S. 45.

4 Vgl. H.-D. Moschütz, „Zu den Kriterien des Aufbaus des Systems des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1977/3, S. 275.